

ZH_OBERGERICHT RZ240012 vom 17. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ240012

FR: ZH_OBERGERICHT RZ240012 du 17 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RZ240012 del 17 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 10. Juni 2024 des Bezirksgerichts Winterthur (Vorinstanz) wurde im Wesentlichen der (Ende 2014 geborene) Sohn des Beklagten unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut von dessen Mutter belassen, warden dem Beklagten nur begleitete und erst nach Vorliegen einer entsprechenden Einschätzung einer Fachperson unbegleitete Besuchsrechte eingeräumt und wurde die Unterhaltspflicht des Beklagten festgesetzt (Vi-Urk. 176). Auf die gegen dieses Urteil vom Beklagten am 14. Juni 2024 eingereichte Berufung trat die Kammer mit Beschluss vom 28. August 2024 mangels Leistung des Kostenvorschusses (Berufungsverfahren LZ240023-O; Vi-Urk. 198/4) bzw. mit Beschluss vom 20. September 2024 zufolge Verspätung (Berufungsverfahren LZ240034-O; Vi-Urk. 198/7) nicht ein. Dagegen erhobene Beschwerden des Beklagten an das schweizerische Bundesgericht blieben erfolglos (bundesgerichtliche Verfahren 5A_578/2024, 5A_642/2024 und 5F_38/2024). b) Mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 entschädigte die Vorinstanz die dem Beklagten für die Zeit bis zum 15. April 2024 bestellte unentgeltliche Rechtsvertreterin mit total Fr. 9'058.-- und wies den Beklagten auf die Bestimmungen von Art. 123 ZPO betreffend Nachzahlungspflicht hin (Vi-Urk. 204 = Urk. 2). c) Gegen diese Verfügung erhob der Beklagte am 24. Dezember 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 1): "1. Eine Verpflichtung nach Art 123 ZPO Abs. 1 zur Nachzahlung soll entfallen. Die Kosten seien vom Gericht zu tragen.

E. 2

Das Gericht soll die Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verhandlung am 27.03.2023 stehen zurückhalten.

E. 3

Evtl. ist meine Postulationsfähigkeit nicht ausreichend und das Obergericht soll mir nach Art. 69 einen Rechtsbeistand zuweisen

E. 4

unentgeltliche Rechtspflege soll gewährt werden. Mein monatliches Einkommen beläuft sich auf weniger als 600 Euro." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Vi-Urk. 1-209). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach

eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

b) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 sei dem Beklagten eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt und diese sei mit Verfügung vom 15. April 2024 als solche entlassen worden. Das erstinstanzliche Verfahren sei mit Urteil vom 10. Juli 2024 abgeschlossen worden; dieser Entscheid sei mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Die Entschädigung sei nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand festzusetzen und betrage in der Regel Fr. 1'400.-- bis Fr. 16'000.--. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien sowohl elterliche Sorge / Obhut als auch die Festsetzung von Unterhaltsbeiträge gewesen. Unter der Mitwirkung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin sei der erste Teil der Hauptverhandlung und eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt worden. Mit Blick auf die Verantwortung und Schwierigkeit des Verfahrens sowie den damit einhergehenden Zeitaufwand erscheine das geltend gemachte Honorar als angemessen (Urk. 2 S. 2-4).

c) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde im Kern geltend, eine Verpflichtung zur Nachzahlung könne erst verfügt werden, wenn das entsprechende Urteil auch Rechtskraft erlangt habe. Das vorinstanzliche Verfahren habe jedoch mit dem Urteil vom 10. Juni 2024 nicht abgeschlossen werden können. Dies, weil seit dem Austritt der unentgeltlichen Rechtsvertreterin Verfahrensmängel bestanden hätten. Es sei die elektronische Zustellung beantragt worden, weil kein Zustell-

- 4 - domizil in der Schweiz habe benannt werden können. Mangels korrekter Zustellung auf Vermutungen angewiesen, habe er (der Beklagte) die Berufung nicht richtig begründen können. Beim Urteil vom 10. Juni 2024 sei sein rechtliches Gehör verletzt worden. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin habe entgegen seinem Auftrag an der Verhandlung vom 27. März 2023 seinen wichtigsten Antrag auf gemeinsames Sorgerecht nicht durchgesetzt. Anscheinend sei sie von der Vorinstanz bestochen worden, gegen ihn zu agieren und im Sinne der Vorinstanz seine Anträge fallen zu lassen, indem das Gericht die Honorarzahlung garantiert habe; eine andere Erklärung gebe es dafür nicht. Da die unentgeltliche Rechtsvertreterin ihren Auftrag nicht ausgeführt habe, solle sie auch kein Honorar erhalten (Urk. 1).

d) Dem ist entgegenzuhalten, dass das Urteil vom 10. Juni 2024, mit welchem das vorinstanzliche Verfahren abgeschlossen wurde, infolge Nichteintretens auf die dagegen erhobenen Berufungen an das Obergericht und Beschwerden an das Bundesgericht (vgl. oben Erwägung 1.a) sehr wohl in Rechtskraft erwachsen ist, wie dies wie von der Vorinstanz korrekt erwogen wurde. Infolge dieser Rechtskraft könnten allfällige formelle oder materielle Mängel auch dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn solche vorhanden wären (was daher vorliegend von vornherein nicht zu prüfen ist). Die Beschwerdebegründung fällt damit in sich zusammen. Bloss ergänzend sei angemerkt, dass eine Rechtsvertretung für die Bemühungen honoriert wird, nicht für einen Erfolg. Anlass, dem Beklagten eine Vertretung nach Art. 69 ZPO zu bestellen, besteht im Übrigen keiner, da er diesen Antrag weder begründet, noch ein Grund dafür ersichtlich ist.

e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 9'058.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12

der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 300.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - c) Der Beklagte hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt und mit seiner Mittellosigkeit begründet (Urk. 1 S. 1). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.